



Handwritten mark or signature in red ink, possibly 'M. G.'

Ta 6.



[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf. The text is illegible due to its faintness and orientation.]





Amnach der Hochgebohrne Graff und Herz / Herz Friederich Casimir Graff

zu Hanau/Rieneck und Zwenbrücken/ Herz zu Münsenberg/ Liechtenberg und Ochsenstein/ Erb-Marschall und Obervogt zu Straßburg/ etc. auß besondern Ursachen bewogen worden / die Erörterung der Schatzungs-Sach die Neustadt Hanau betreffend / gewissen hierzu verordneten Commissariis in Gnaden aufzutragen/ als dienet zur Nachricht/ daß dieses Werk vor dieses mahl nachfolgender Gestalt einzurichten sey:

Erstlichen/ sollen diejenige Einwohner und Bürger der Neustadt Hanau / welche jährlich die grosse Schatzung mit 20. Gulden nach Veranlassung der Capitulation entrichten/dabey gelassen/mit denen jenigen aber/so jetztgedachte grosse Schatzung nicht abstatten/dieses beobachtet werden/daß die Häuser nach dem jenigen/was sie anitzo an Hauszins ertragen könten/ oder falls sie solten verlehnet werden / ertragen würden / angeschlagen / das Capital darnach formiret und das hundert Gulden vermög angezogener der Neustadt Hanau Capitulation mit fünf bakzen verschätzt werden solle / worbey insonderheit zu beobachten/daß nicht allein der Ordinari Hauszins von denenjenigen Häusern/so würcklich verlehnet seynd/ zu rechnen/ sondern auch dasjenige/was ein oder der andere etwa über denselben auß Keller/Speicher/ oder andern reservirten Logimentern und Kammern erheben und benutzen möchte / fleissig zu beobachten/und in Anschlag zu bringen.

2. Die außstehende gute Capitalien und Landgüter/so anderstwo mit keiner Schatzung beschweret/wie auch das baare Geld solle völlig / nehmlich ein jedes hundert Gulden mit 5. bakzen verschätzt/hierunder aber diejenige Landgüter/welche in dieser Graffschafft liegen/und daher ihre onera nach proportion der auff das Land fallender Anlagen/wie billig/ ohne dieses ertragen müssen/nicht verstanden werden.

3. Die Kauffmannschafftis Waaren/wie auch Taback/Wein/Korn/Haber/ Gersten und dergleichen Sachen/nichts davon außgenommen / so dann der Handwercks Zeug/ wie nicht weniger Pferd und ander nützlich Vieh seynd nach ihrem Wehrt anzuschlagen / und jedes hundert Gulden mit 5. bakzen zu verschätzen.

4. Kleynodien/Gold/Silbergeschirz/Gemählde und allerhand Hausrath/(wovon jedoch die nothwendige Kleidung außgenommen wird/wären vor dieses mal zur Helfft/nehmlichen mit 5. alb. von hundert Gulden zu verschätzen.

5. So viel die Handwerker und Tagelöhner anbelanget/welche außser ihrer Hand Arbeit gar nichts in Vermögen haben / solle ein jeder von denenselben vor dieses mahl höher nicht als mit 10. alb. jährlicher Schatzung belegt werden.

Was nun einem jeden auff diese Weis seine Schatzung ertragen möchte/ solle auff bestimmenden termin vor ermeldten hierzu verordneten Commissariis Pflichtmässig nechst gegebener Handgelöbnuß an Endes statt/ohne einzigen gefährlichen Hinderhalt angezeigt/ordentlich auffgezeichnet/nachgehends in zwey gleiche Ziel getheilet/und auff jedes Ziel ein Theil davon/deme zu Einnehmung dieser Gelder verordnetem Rentmeister bey Vermeidung der execution, welche gegen die Säumnige ohnfehlbarlich ergehen wird/ordentlich entrichtet/und so emmer in seinem Vermögen zu oder abgenommen / nach und nach bey Entrichtung gemeldter Ziele treulich angezeigt/und darauff die Schatzung nach proportion gesteigert oder gemindert werden.

Schließlichen/dienet jedermann zur treulichen Warnung/daß gleichwie sich nunmehr niemand mit der Unwissenheit entschuldigen/sondern die dissmahlige Beschaffenheit der Schatzung klärlichen hier auß ersehen kan/daß also auch Gn. Herrschafft / ins künftige falls einer oder ander sein Vermögen obgedachter massen nicht anzeigen/sondern zum theil verschweigen oder zu gering anschlagen sollte/ohne Ansehung der Personen nicht allein mit würcklicher confiscation des jenigen/was verschwiegen worden/sondern auch sonst mit exemplarischer schwerer Straff gegen die Verbrecher ohnfehlbarlich verfahren lassen werde.

Dessen allen zu mehrerer Bekräftigung haben mehr Hochgedacht Jh. Hochgräfl. Gn. dieses eigenhändig unterschrieben/und Jhr Gräfl. Secret wissentlich hievor drucken lassen/ auch einem jeden Inwohner eine gedruckte Copiam davon zu ertheilen gnädig anbefohlen. So geschehen Hanau den 20. May 1674.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Q

Intertha

am

Und

in Capita

in Baarf
paß und

in
Eigenthum

in Eigen
Berg

in Drieteil
der



ms

De 1321

4°

ULB Halle 3
001 511 904



Zurück an TA (Ed)

1018

An. 11





Dinnach der Hochgebohrne Graf und Herz / Herz Friederich Casimir Graf

zu Hanau/Rieneck und Zwenbrücken/ Herz zu Rünzenberg/ Liechtenberg und Ghsenstein/ Erb-Marschall und Obervogt zu Straßburg/ etc. auß besondern Ursachen erwogen worden / die Erörterung der Schatzungs-Sach die Neustadt Hanau betreffend / gewissen hierzu verordneten Commiffariis in Baden auffzutragen/ als dienet zur Nachricht/ daß dieses Werk vor dieses mahl nachfolgender Gestalt einzurichten sene:

Erstlichen/ sollen diejenige Einwohner und Bürger der Neustadt Hanau / welche jährlich die grosse Schatzung mit 20. Gulden nach Veranlassung der Capitulation entrichten/daben gelassen/mit denen jenem aber/so jetztgedachte grosse Schatzung nicht abstatten/dieses beobachtet werden/daß die Häuser nach dem jenigen/was sie anitzo an Hauszins ertragen köm/ oder falls sie solten verlehnet werden / ertragen würden / angeschlagen / das Capital darnach formiret und das hundert Gulden vermög angezogener der Stadt Hanau Capitulation mit fünfzehn verschätzt werden solle / worbey insonderheit zu beobachten/daß nicht allein der Ordinari Hauszins von denjenigen Häusern/so würcklich verlehnet seynd/ zu rechnen/ sondern auch dasjenige/was ein oder der andere etwa über denselben auß Keller/Speicher/ oder andreservirten Logimentern und Kammern erheben und benutzen möchte / fleissig zu beobachten/und in Anschlag zu bringen.

2. Die außstehende gute Capitalien und Landgüter/so anderstwo mit der Schatzung beschweret/wie auch das baare Geld solle völlig / nehmlich ein jedes hundert Gulden mit 5. bakzen verschätzt/hierunder aber diejenige Landgüter/welche in dieser Graffschafft liegen/und dahero ihre onera nach proportion der auff das Land fallender Anlagen/wie billig/ ohne dieses ertragen müssen/nicht verstanden werden.

3. Die Kauffmannschafftis Waaren/wie auch Taback/Wein/Korn/aber/ Gersten und dergleichen Sachen/nichts davon außgenommen / so damit der Handwercks-Zeug/ wie nicht weniger Pferd und ander nützlich Vieh seynach ihrem Wehrt anzuschlagen / und jedes hundert Gulden mit 5. bakzen zu verschätzen.

4. Kleynodien/Gold/Silbergeschirz/Gemählde und allerhand Hauszuth/(wovon jedoch die nothwendige Kleidung außgenommen wird/)wären vor dieses mal zur Helfft/nehmlichen mit 5. alb. von hundert Gulden zu verschätzen.

5. Soviel die Handwerker und Tagelöhner anbelanget/welche außser der Hand Arbeit gar nichts in Vermögen haben / solle ein jeder von denenselben vor dieses mahl höher nicht als mit 10. alb. jährlicher Schatzung belegt werden.

Was nun einem jeden auff diese Weiß seine Schatzung ertragen möchte/ste auff bestimmenden termin vor ermeldten hierzu verordneten Commiffariis Pflichtmässig nechst gegebener Handgelöbnuß an Endes statt/ohne einzigen gesetzlichen Hinderhalt angezeigt/ordentlich auffgezeichnet/nachgehends in zwey gleiche Ziel getheilet/und auff jedes Ziel ein Theil davon/deme zu Einnehmung dieser Gelder verordnetem Rentmeister bey Vermeidung der execution, welche gegen die Säumige ohnfehlbarlich ergehen wird/ordentlich entrichtet/und so ein in seinem Vermögen zu oder abgenommen / nach und nach bey Entrichtung gemeldter Ziele treulich angezeigt/und darauff die Schatzung nach proportion aufsteigert oder gemindert werden.

Schließlichen/ dienet jedermann zur treulichen Warnung/daß gleichwie inunmehro niemand mit der Unwissenheit entschuldigen/sondern die dissmahlige Beschaffenheit der Schatzung klärlichen hier auß ersehen kan/daß also auch in. Herrschafft / ins künftige falls einer oder ander sein Vermögen obgedachter massen nicht anzeigen/sondern zum theil verschweigen oder zu gering anschlagen wille/ohne Ansehung der Personen nicht allein mit würcklicher confiscation des jenigen/was verschwiegen worden/sondern auch sonst mit exemplarischer schwerer Straff gegen die Verbrecher ohnfehlbarlich verfahren lassen werde.

Dessen allen zu mehrerer Bekräftigung haben mehr Hochgedacht Jh. Hochgräfl. S. dieses eigenhändig unterschrieben/und Jhr Gräfl. Secret wissentlich hievor drucken lassen/ auch einem jeden Inwohner eine gedruckte Copiam davon zu ertheilen gnädig anbefohlen. So geschehen Hanau den 20. May 1674.

